



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Reglement

Règlement

Gestützt auf die von der Generalversammlung vom 16. Februar 2008 und durch den Zentralvorstand der SKG genehmigten Statuten.



Reglement

über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins
Schweizerischer Militärhundeführer SMF

Inkrafttreten

Das Reglement des SMF tritt erstmals auf den 16. Februar 2008 in Kraft und enthält Ausführungsbestimmungen, welche den Statuten angegliedert sind.

2. Nachtrag

Dieses geänderte Reglement tritt auf den 13. Februar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Festlegungen, insbesondere die Reglemente vom 16. Februar 2008 und 21. Februar 2009.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundlagen
- II. Mitgliedschaft
- III. Aufnahme zum SMF Mitglied
- IV. Kasse RG
- V. Jahresbeitrag / Zusatzbeitrag
- VI. Haftung / Versicherung
- VII. Amt des RG Leiters
- VIII. Trainings in den Regionalgruppen
- IX. Nichtmitglieder als Übungsteilnehmer
- X. Prüfungen des SMF
- XI. IRO Regelungen

I. Grundlagen

- a) Der Vorstand erlässt gestützt auf die Statuten folgendes Reglement. Dieses regelt die Tätigkeit und Verwaltung, und ist Ausführungserlass zu den Statuten.
- b) Der Vorstand des SMF hat die Befugnis, Änderungen, Bestimmungen in diesem Reglement selbst und in eigener Verantwortung vorzunehmen. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind verbindlich.
- c) Änderungen, Mutationen und neue Bestimmungen werden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

a) Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos (Kopie Dienstbüchlein)

b) Ehemalige Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;

Aufnahmebedingung:

Nachweis einer offiziellen Einteilung als Hundeführer (PISA- Auszug od. Kopie Dienstbüchlein mit allen Dienstleistungen)

c) Berufshundeführerinnen und Berufshundeführer der Bundesämter;

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos

d) Angehörige der Armee, die als Ausbilder oder im Einsatzbereich des Militärhundes tätig sind oder waren, mit Ausnahme der Lernenden;

Aufnahmebedingung:

Empfehlungsschreiben des Kommandos

e) Hundeführerinnen und Hundeführer von Polizeikorps und des Grenzwachtkorps

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos mit Unterschrift des Diensthundeleiters

f) Hundeführerinnen und Hundeführer von Sicherheitsdiensten und Bewachungsorganisationen;

Voraussetzung / Aufnahmebedingung:

❖ **Arbeitnehmer:**

Feste und 100%-ige Anstellung, mind. 2 jähriges Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber, schriftliche Bestätigung (anhand eines Briefes) des Arbeitgebers, schriftliche Empfehlung durch den zuständigen SMF RG Leiter.

❖ **Firmeninhaber:**

Firmengründung muss mind. 3 Jahre zurückliegen, Bescheinigung durch Handelsregisterauszug, Eigener Hund und Nachweis über mehrjährige, kynologische Erfahrungen im Bereich SchH und/oder KataH ist erwünscht, schriftliche Empfehlung durch den zuständigen SMF RG Leiter.

g) Jugendliche im Alter von 16 – 20 Jahren

Voraussetzung:

Interesse am Diensthundewesen, mit klarer Absicht die RS als Hundeführer zu absolvieren, Gesuch muss durch den zuständigen RG Leiter eingereicht werden.

Die Jugendmitgliedschaft beginnt mit 16 Jahren und endet mit der Vollendung des 20. Altersjahrs für Männer. Frauen steht die Jugendmitgliedschaft bis zum 26. Altersjahr offen. Diese müssen aber ab dem Erreichen des Alters von 20 Jahren den Eignungstest innerhalb eines Jahres ab Beginn des Trainings absolvieren und Bestehen, ansonsten erfolgt der Ausschluss. Anschliessend muss die RS als HFhr bestanden werden sonst erfolgt der Ausschluss.

Zwischen Jugendmitgliedschaft und der normalen Mitgliedschaft gibt es mit Ausnahme der Alterslimite keinen Unterschied. Mit der Absolvierung der HFhr RS kann die Jugendmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft umgewandelt werden. Sofern keine HFhr RS absolviert wird, erlischt die Jugendmitgliedschaft nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Während der Jugendmitgliedschaft besteht keine Berechtigung eine Diensthundeprüfung nach den fachtechnischen Weisungen des Veterinärdienstes der Armee (Arbeitsanweisung 028-0001 AD, gültig ab 1. Januar 2006, Stand am 01.04.2008) zu absolvieren.

h) Ausländische Diensthundeführer

Voraussetzung:

- ❖ Die Person ist ein Berufshundeführer oder Reservist (kein Zivilist, keine Sicherheitsleute von Privatfirmen).
- ❖ An bewilligten Trainings und Anlässen des SMF dürfen ausländische SMF Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen starten:
- ❖ Bewilligung durch das Militärprotokoll (ausländische AdA in der Schweiz)
- ❖ Das ausländische SMF Mitglied ist nicht militärversichert (Privatversicherung obligatorisch);
- ❖ Ausländische SMF Mitglieder dürfen nicht auf den Abschlussmeldungen aufgeführt werden (kein Anrecht auf Bundessubventionen).

i) Umteilung, Funktionsänderung, Ausscheiden

Umteilung oder Ausscheiden aus den obgenannten Funktionen bringt die Mitgliedschaft nicht zum Erlöschen.

III. Aufnahme zum SMF Mitglied

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Bewerber hat den Antrag schriftlich an das Sekretariat zu richten. Als ordentliche Antragsvorlage dient das jeweils gültige SMF Beitrittsformular.

Zu berücksichtigen gilt, dass Antragsformulare, welche nicht vollumfänglich ausgefüllt und unterzeichnet sind, und/oder die notwendigen Bestätigungen fehlen, keine Gültigkeit haben und nicht weiter bearbeitet werden.

Antragsformular / Bestätigung eines einwandfreien Leumunds

Anstelle eines geforderten Strafregisterauszugs im Sinne von Art. 74 der Tierschutzverordnung (TschV), bestätigt der Antragssteller mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, einen zurzeit einwandfreien Leumund.

Antragsprüfung

Der eingereichte Antrag wird zur Prüfung jedem Vorstandsmitglied unterbreitet. Wird der Antrag von allen Vorstandsmitgliedern gutgeheissen, ist die Aufnahme ok. und der Gesuchsteller wird Mitglied des SMF. Der Gesuchsteller erhält die Aufnahmebestätigung schriftlich in Form eines Begrüssungsschreibens.

Allfällige Einsprachen oder Einwände, werden an einer kommenden Vorstandssitzung behandelt und einem Entscheid zugeführt.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

IV. Jahresbeitrag / Zusatzbeitrag

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beim SMF beträgt zurzeit CHF 50.--. Dieser wird von der GV festgelegt und jeweils zu Jahresbeginn eingefordert.

Säumige Mitglieder

Mitglieder, welche mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages in Rückstand geraten, werden schriftlich aufgefordert, dies unverzüglich zu erledigen. Erfolgt auf die Dauer von zwei Vereinsjahren keine Reaktion, werden die Mitglieder ohne Vorankündigung von der Mitgliederliste gestrichen.

Zusatzbeitrag

Je nach Regionalgruppe ist damit zu rechnen, dass für aktive Mitglieder noch ein zusätzlicher Beitrag (sollte die Limite von CHF 150.00 im Jahr nicht übersteigen) an die RG entrichtet werden muss. Für Probemitglieder, die keinen ordentlichen SMF Beitrag zahlen, liegt die Limite bei CHF 200.-.

Es sind dies vor allem RG's, welche auf fremde, kostenpflichtige Übungsplätze angewiesen sind und/oder andere Aufwendungen selbst übernehmen müssen. Dieser zusätzliche Beitrag wird ausschliesslich für Objektmiete, Gerätschaften, Materialien, RG- Anlässe und auch für SDH / RG Leiter-Entschädigungen eingesetzt.

Die zuständigen RG Leiter regeln die Einzelheiten in Eigenregie.

V. Kassen RG

RG Kassen

Der Hauptkassier wird für jede RG ein eigenes Bankkonto einrichten. Über dieses Bankkonto hat der RG Leiter sämtliche Transaktionen zu tätigen. Es ist nicht zulässig, innerhalb einer RG noch ein privates SMF-Konto zu führen.

Entgegennahmen von Beiträgen

Werden in Regionalgruppen „Zusatz- oder andere Beiträge“ eingefordert, ist der jeweilige RG-Leiter verpflichtet, dies direkt über das RG Bankkonto laufen zu lassen. Dies gilt auch beim Erhalt von Spenden oder Sponsorengeldern.

Es darf keine schwarze Kässeli mehr geben.

Direkter Zugriff durch den Hauptkassier

Der Hauptkassier hat jederzeit Zugriff zu den einzelnen RG Bankkonten. Bei Bedarf kann der Hauptkassier Einfluss auf das jeweilige Konto nehmen. Damit schaffen wir Transparenz und gewährleistet, dass auch die RG Kassen revidiert werden können.

VI. Haftung / Versicherung

Haftung / Versicherungsschutz

Die Haftung und die Versicherungsangelegenheiten regelt die Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV - VBS).

Haftpflichtversicherung des SMF

Für Haftpflichtansprüche hat der SMF eine Haftpflichtversicherung bei den Winterthur Versicherungen abgeschlossen. Diese deckt Haftpflichtansprüche in der Höhe von max.3 Mio Franken während den Trainings und an 4 offiziellen SMF-Anlässen.

Ablehnung

Die Versicherung lehnt aber Ansprüche für Schäden, die den Versuchspersonen - Schutzdiensthelfern, Richtern und sonstigen Funktionären - an Übungen und Prüfungen durch Hunde zugefügt werden, ab.

Haftpflichtversicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied des SMF ist verpflichtet, für sich und seinen/seine Hund(e) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, dies für Unfälle und Schäden, welche von der Haftpflichtversicherung des SMF nicht abgedeckt werden.

Rechtsschutzversicherung der SKG

Aufgrund der vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen werden Hundehalter immer öfter in Administrativ- und Strafverfahren verwickelt. Die SKG hat deshalb für ihre Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welche in solchen Fällen Unterstützung bietet und die Kosten übernimmt. Es handelt sich dabei um eine ganz speziell auf die Bedürfnisse der Hundehalter zugeschnittene Versicherung, welche dort hilft, wo die meisten anderen Rechtsschutzversicherungen keine Deckung bieten, nämlich im Straf- und Verwaltungsrecht.

Ein Vorfall mit einem Hund hat immer ganz verschiedene rechtliche Folgen: Verursacht der Hund einen Schaden, weil z. B. ein Velofahrer zu Fall kommt, ein Kleidungsstück beschädigt wird oder eine Arztrechnung entsteht, wird der Halter haftpflichtig. In diesem Fall kommt die Haftpflichtversicherung zum Zug. Sie bezahlt berechnete Forderungen und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Eine Rechtsschutzversicherung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Ist eine Person gebissen worden, folgt eine Meldung des Hundes an das Veterinäramt. Dort wird in einem Verwaltungsverfahren die Gefährlichkeit des Hundes abgeklärt. Für die Unterstützung in diesem Verfahren, für die Kosten eines Gutachtens und eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens kommt die Rechtsschutzversicherung für SKG-Mitglieder auf. In anderen Rechtsschutzversicherungen ist die Deckung für diese Verfahren in der Regel ausgeschlossen. Manchmal folgt sogar noch ein Strafverfahren wegen Körperverletzung. Auch dieses Verfahren ist von der neuen Versicherung abgedeckt.

Die neue Versicherung ist auf den 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Alle SKG-Mitglieder sind automatisch und ohne zusätzliche Kosten versichert. Alle SMF Mitglieder sind automatisch Mitglieder bei der SKG - ein weiterer Grund, Mitglied im SMF zu werden. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, genügt die Schadensmeldung an die Winterthur-ARAG unter Beilage des gültigen Mitgliederausweises der SKG, damit die Versicherung die Unterstützung bietet.

Einzelheiten über die Rechtsschutzversicherung werden demnächst auf der [Website der SKG](#) aufgeschaltet.

VII. RG Leiter, die Person an der Front

RG Leiter beim SMF

Gemäss SAT muss es ein AdA oder ehemaliger AdA sein. Keine Probleme sollten auch Angehörige einer Bundeseinrichtung wie das BLW oder GWK oder der Polizei bieten. Ausnahmen werden nur durch die SAT bewilligt. Das heisst Schwergewicht eindeutig auf AdA und ehem AdA legen.

Um das Amt als RG Leiter ausführen zu können, muss der gewählte RG Leiter einen Leiterkurs im AHW besuchen. Inklusive der regelmässigen Wiederholungskursen. Die Frequenz und die Dauer dieser Kurse sind durch das AHW zu definieren.

Anforderungsprofil

Die Arbeit in der Regionalgruppe stellt für den RG Leiter hohe Anforderungen.

Für die Besetzung des Leiterpostens (Wahlvorschläge z. H. der GV) wird vom Bewerber allerhand verlangt: Selbständigkeit, Eigenverantwortung, Teamfähigkeit, gute Umgangsformen, gutes kynologisches Wissen, fundierte Kenntnisse im Diensthundewesen (mit bestandener VBS-Prüfung), respektvoller Umgang mit Mensch und Tier.

RG Leiter müssen Gewähr dafür bieten, das Diensthundewesen allgemein, insbesondere die Belange des SMF, würdig und zielstrebig vertreten zu können.

Aufgaben

Die Aufgaben des RG Leiters sind sehr vielfältig. Der SMF ist deshalb bestrebt, nach Leitern Ausschau zu halten, welche die folgenden Vorgaben mühelos (vereinbar mit Beruf, Familie, Freizeit, etc.) ausführen können:

- ❖ Engagierter Einsatz zu Gunsten des SMF;
- ❖ bestmögliches Management;
- ❖ variable und effiziente Übungsgestaltung;
- ❖ Anwendung einer zeitgemässen Übungsmethodik;
- ❖ transparente Kommunikation;
- ❖ Bereitschaft zur Durchführung von Prüfungen, Info-Anlässen, Events und nicht zuletzt die richtige Verständigung zwischen Mensch und Tier.

Ausbildung

Die anspruchsvollen Aufgaben des RG Leiters müssen professionell und wirkungsvoll ausgeführt und umgesetzt werden können. Das dafür notwendige Know-how muss sich der Bewerber selbst aneignen oder mitbringen. Er muss offen für Neues sein und hat sich an Weiterbildungskursen zu beteiligen.

Um das Amt als RG Leiter ausführen zu können, muss der gewählte RG Leiter einen Leiterkurs im AHW besuchen. Inklusive der regelmässigen Wiederholungskursen. Die Frequenz und die Dauer dieser Kurse sind durch das AHW zu definieren.

VIII. Trainings in den Regionalgruppen

Trainings

Das Training wird vom RG Leiter oder dessen Stv. geplant, kommuniziert, geleitet und durchgeführt. Der RG Leiter kann bei Bedarf die Unterstützung des technischen Leiters in Anspruch nehmen.

Übungsleiter

Der RG Leiter übernimmt die gesetzliche Verantwortung für den Übungs- und Prüfungsbetrieb.

Der RG Leiter meldet der SAT für jedes durchgeführte Training schriftlich einen oder mehrere verantwortliche(n) Übungsleiter.

Dieser Übungsleiter führt eine Risikoabwägung durch und ist für das Risikomanagement für die durchzuführende Veranstaltung zuständig. Insbesondere stellt er sicher, dass keine risikoreichen Situationen eintreten sowie, dass das Risiko bei bekannten bzw. erkannten kritischen Bereichen minimiert wird.

Übungsteilnehmer

Die Übungsteilnehmer haben die Gepflogenheiten der RG zu respektieren und einzuhalten. Jeder Übungsteilnehmer ist aufgefordert, sich voll und ganz zu Gunsten der RG einzusetzen. Dazu gehört selbstverständlich auch ein möglicher Helfereinsatz an Prüfungen oder anderen Anlässen.

Per 01.09.2008 dürfen Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen anlässlich von SMF Trainings in den Regionalgruppen nicht mehr im Diensthundebereich ausgebildet werden. Die Ausbildung im Dienstbereich ist nur noch gestattet für Hundeführer von Armee, Behörden und Verwaltungen. Die Verwendung von Stöcken oder Abwehrgegenständen im Training von Hundeführern, die nicht in obige Kategorie fallen ist strafbar.

Per sofort dürfen in den Trainings der Regionalgruppen nur noch Schutzdiensthelfer eingesetzt werden, die durch das Armeehundewesen zertifiziert wurden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen sind sämtliche RG Leiter verantwortlich gegenüber dem Gesetz. Kontrollen der gesetzlichen und reglementarischen Umsetzungen finden durch die SAT und das Komp Zen Vet D & A Tiere statt.

Tierschutz

Es gilt zu beachten, dass die Ausrüstung für den Hund, die Haltung des Hundes sowie die Vorschriften und Gesetze rund um den Tierschutz strikte eingehalten werden.

TSchV, Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a) Diensthunden;
- b) Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BVET dafür anerkannt sind. Die Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass nur Hunde mit korrekter Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden und dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BVET zu genehmigen.

In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

IX. Übungsteilnehmer als Nichtmitglied

Übungsteilnehmer als Nichtmitglied?

Für interessierte Diensthundeführer, welche die Aufnahmekriterien des SMF erst in absehbarer Zeit erfüllen können, besteht die Möglichkeit, an den regulären Übungen teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des RG Leiters und die Bezahlung des gängigen Zusatzbeitrages (Limite CHF 200.-).

Diese Vereinbarung erlischt spätestens ein Jahr nach dem ersten Trainingsbesuch und ist nicht wiederholbar.

Hier gelten dieselben neu hinzugefügten Restriktionen wie für SMF Mitglieder.

X. Prüfungen des SMF

Prüfungsabwicklung / Meldung an SMF und an das AHW

RG's oder Dienststellen, welche eine Diensthundeprüfung nach den fachtechnischen Weisungen des Veterinärdienstes der Armee (Arbeitsanweisung 028-0001 AD, gültig ab 1. Januar 2006) organisieren und durchführen möchten, haben rechtzeitig (½ - 1 Jahr vor der Prüfung) <bis im September des Vorjahres, wegen dem Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Komp Zen> dem SMF und dem AHW Meldung zu erstatten.

Bei der Durchführung von SKG- und IRO Prüfungen, ist dieselbe Vorgangsweise anzuwenden. Jedoch fällt die Meldung an das AHW weg. Das AHW kann im Bedarfsfall zur Kooperation oder Mithilfe angefragt werden. <Anfrage läuft via Leistungsvereinbarung SMF - Komp Zen Vet D & A Tiere.>

Wichtige Vorabklärungen

Gleichzeitig mit der Meldung muss das provisorische OK bereits vorgestellt werden können. Vorabklärungen über Austragungsort(e), Prüfungsklassen, Anzahl Teilnehmer, Helfer, Richter/SDH und notwendige Bewilligungen haben bis zur Meldung an SMF stattgefunden.

Gleichzeitig mit der Meldung an den SMF muss ein Antrag an Unterstützung durch das Komp Zen Vet D & A Tiere gestellt werden (Infrastruktur, Plätze, Material, Munition, AdA, Mitarbeiter Komp Zen Vet D & A Tiere. Diese Begehren sind an den Präsident des SMF zu stellen. Er wird diese Begehren mit dem Kdt Komp Zen Vet D & A Tiere absprechen und den erreichten Konsens in der Leistungsvereinbarung festhalten.

Die Liste der Richter und Schutzdiensthelfer muss durch den Prüfungsleiter beim AHW angefordert werden.

Die aktuell gültigen Notenblätter für die Disziplinen müssen vor jeder Prüfung durch den Prüfungsleiter neu beim AHW angefordert werden.

Finanzen

Bei allen RG-Prüfungen ist dem Vorstand des SMF im Vorfeld ein Budget zu präsentieren. Dabei muss auch eine transparente Abrechnung geführt und offen gelegt werden. Bei Überschüssen ist mindestens der geleistete SMF-Sponsorenbeitrag an die Hauptkasse zurückzugeben. Die genauen Beträge und Modalitäten werden durch den Vorstand von Fall zu Fall geregelt.

Startliste an das AHW

Die Startliste ist vor der Prüfung an das AHW zu senden. Diese wird von den Sachverständigen im AHW auf die Richtigkeit geprüft. Prüfungsteilnehmer und/oder Hunde, welche keine Zulassung oder Berechtigung haben, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Prüfungsentschädigung an Veranstalter (SMF an RG's)

Verteilschlüssel für die Auszahlung an die RG's

a) RG's oder Dienststellen, welche VBS Prüfungen organisieren und durchführen erhalten durch den SMF finanzielle Unterstützung.

Die Vergütung ist wie folgt geregelt:

1. **Vergütung** CHF 1'600.--
Bei der Durchführung der Prüfungsklassen - SchH / BM / Spr Stf / Kata -
2. **Vergütung** CHF 1'200.--
Bei der Durchführung der Prüfungsklassen - SchH / BM / Spr Stf -
3. **Vergütung** CHF 800.--
Bei der Durchführung der Prüfungsklasse - SchH -
4. **Vergütung** CHF 600.--
Bei der Durchführung der Prüfungsklassen - BM / Spr Stf -
5. **Vergütung** CHF 800.--
Bei der Durchführung der Prüfungsklasse - Biathlon -

Die Überweisung des Geldbetrages erfolgt nach der Kontrolle (Prüfung) der Startliste durch das AHW!

- b) Für RG's oder SMF-Mitglieder, welche SKG Prüfungen organisieren und durchführen, werden die Modalitäten durch den SMF Vorstand von Fall zu Fall geregelt.
- c) RG's, welche IRO Prüfungen organisieren und durchführen sind durch die IRO Förderungsgelder abgedeckt.
- d) Alle Prüfungen oder Anlässe (Plausch-, RG interne, etc.), welche keinen offiziellen Charakter aufweisen, erhalten keine finanzielle Unterstützung.

Teilnahmeberechtigung

- ✚ Teilnahmeberechtigte in der Klasse „Schutzhund“ und „Katastrophenhund“ sind Militärhundeführerinnen und Militärhundeführer, Hundeführerinnen und Hundeführer von Behörden und Verwaltungen mit Diensthunden sowie ehemalige Militär- Hundeführer mit SMF Angehörigkeit. Jugendmitglieder sind nicht startberechtigt.
- ✚ Per 01.09.2008 sind sämtliche SMF Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen an VBS Prüfungen (Fachtechnische Weisung 64.008/I Prüfungsordnung) nicht mehr startberechtigt.
- ✚ BM- und Sprengstoffspürhund: Berufshundeführer aus Armee, Behörden und Verwaltungen, welche nachweislich Spürhunde benötigen.
- ✚ Unter dem Begriff Behörden und Verwaltungen verstehen wir GWK, städtische und kantonale Polizeikorps, Schutzdienste von öffentlichen Anstalten und Gefängnisse, AKW, gemäss den Fachtechnischen Weisungen des Veterinärdienstes der Armee, Arbeitsanweisung 028-0001 AD, gültig ab 1. Januar 2006, Stand vom 1. April 2008.

Disqualifikationen

Disqualifikationen, welche an einer SMF-Prüfung durch den amtierenden Prüfungsrichter ausgesprochen werden, müssen dem SMF-Vorstand und dem AHW umgehend gemeldet werden. Der Prüfungsleiter hat den Vorfall wirklichkeitsnah zu beschreiben und in schriftlicher Form einzureichen.

Rangliste an das AHW

Im Anschluss an die Diensthundeprüfung muss dem AHW eine komplette Rangliste zugestellt werden.

Komp Zen Vet D & A Tiere
Armeehundewesen
Kaserne Sand
3000 Bern 22

Tierschutz

Zu beachten gilt, dass die Ausrüstung für den Hund und die Vorschriften und Gesetze rund um den Tierschutz strikte eingehalten werden. Trainings auf dem Prüfungsgelände sind vor und während den Prüfungstagen untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und gegen die Prüfungsordnung haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Leistungshefte / Verbale

SKG-Leistungshefte sind für Diensthundeprüfungen nicht zulässig.

Aufgrund der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. September 2008) sind folgende Anpassungen notwendig:

Ehemalige Diensthundeführer können unter Beachtung der nachfolgenden Punkte ein Verbal beziehen.

Definition ehem AdA als Diensthundeführer:
(für Berechtigung Verbal und Starten an Prüfungen des SMF)

- Absolvierte RS oder Quereinsteigerkurs als Hundeführer;
- Mind 3 geleistete WK oder FDK als Diensthundeführer;
- Nach Beendigung der obligatorischen Dienstpflicht muss der ehem AdA eine Uniform im Zgh beschaffen (Start nur in Uniform);
- Nachfolgehunde müssen anlässlich eines Eignungstests vorgestellt (d.h. Eignungstest absolvieren) werden, damit ein Verbal ausgestellt werden kann.

Vorzeitiges Verlassen einer Diensthundeprüfung

Immer häufiger ist zu beobachten, dass Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer den Wettkampf vorzeitig verlassen. Um diesem Trend entgegenzuwirken und nicht zuletzt aus Respekt und Achtung dem Veranstalter und den anderen Hundeführer gegenüber, sind wir gezwungen rechtzeitig Massnahmen einzuleiten.

Jede Diensthundeführerin und jeder Diensthundeführer ist verpflichtet, bereits vor der Prüfungsanmeldung abzuklären, ob für den vorgesehenen Prüfungstag(e) ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass man von Prüfungsbeginn bis Prüfungsende mit dabei sein muss. Steht diese Zeit nicht zur Verfügung, ist von einer Prüfungsanmeldung abzusehen.

Vorzeitiges Verlassen heisst:

Vor der Rangverkündung, egal mit welcher Begründung. Auch berufliche Gründe können dabei nicht berücksichtigt werden.

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind:

- Begründete Notfälle, welche durch den Oberrichter und/oder vom Prüfungsleiter beurteilt werden.

Für all jene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche eine Diensthundeprüfung trotzdem vorzeitig verlassen, wird im Leistungsheft/Verbal „unsportliches Verhalten“ eingetragen und es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben, Dabei wird der Rechnungsbetrag direkt bei der Abmeldung eingezogen.

Diese Regelung hat ab sofort Gültigkeit und wird bei jeder Ausschreibung klar und deutlich kommuniziert.

Abgabe der LH / Verbale nach Prüfungsschluss

Die LH/Verbale werden bei allen Prüfungen während oder nach der Rangverkündung dem Eigentümer persönlich ausgehändigt. Eine vorzeitige Abgabe der LH/Verbale ist ausgeschlossen. Zurückgebliebene oder durch andere Personen abgeholte LH/Verbale werden erst nach Eingang des Rechnungsbetrages von CHF 20.00 abgegeben oder nachgeliefert.

Sollte der verlangte Geldbetrag nicht hinterlegt werden, bleibt das LH / Verbal im Besitz des SMF.

Entschädigung von Funktionären

(Richtern / Schutzdienst Helfern)

Der Veranstalter ist verpflichtet, Richter und Schutzdienst Helfer nach den Tarifen der SKG zu entschädigen. Zusätzlich wird eine Km-Entschädigung ausgerichtet. Dies aber nur, sofern die Person mit dem Privatfahrzeug anreisen muss und kein Dienstfahrzeug zu Verfügung steht.

(Funktionäre)

Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Funktionäre mit grossem Arbeitseinsatz mit den nachstehenden Tarifen zu entschädigen.

Tarife / Entschädigung

- Tageshonorar CHF 100.00
- Fahrspesen CHF 0.60 pro km oder Bahnbillette 2. Klasse

XI. IRO Regelungen

Qualifikationsmodus für die IRO- Weltmeisterschaft

(erstmals gültig für die WM 2010)

Grundsatz

Das Team (HF + Hund) als solches selektioniert sich gemeinsam für die WM- Teilnahme. Der (die) Hundeführer (Hundeführerin) muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und Mitglied einer IRO- Landesorganisation sein.

Ein (eine) Hundeführer (Hundeführerin) kann sich nur mit einem Hund, in einer Sparte, für die WM- Teilnahme qualifizieren.

Maximal sind 4 Teams pro Sparte zugelassen. Eine Reserve Team ist pro Sparte erlaubt.

Die acht besten Teams vom SMF bilden die IRO- WM Mannschaft aller Sparten.

Bei Punktgleichheit entscheidet 1. die höhere Punktzahl der Abteilung A / 2. die höhere Punktzahl der Abteilung B / 3. die höhere Punktzahl der Abteilung C / 4. der ältere Hundeführer (Hundeführerin).

An der Prüfung können auch andere Landesorganisationen teilnehmen.

Pro Prüfungssparten der IRO- PO können max. 4 Teams an der WM teilnehmen.

Über die finanziellen Entschädigungen entscheidet der Vorstand SMF vor jeder WM neu.

Qualifikationsprüfung

Der Vorstand SMF, lässt in seinem Auftrag eine Ausscheidung, National oder International, in der Schweiz organisieren. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, kann er auch eine Prüfung im Ausland bestimmen die als Qualifikationsprüfung anerkannt wird.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die Prüfung muss eine IRO- Prüfung sein
- Die notwendigen Prüfungsrichter müssen von der IRO anerkannte Prüfungsrichter sein.
- Das Team (HF + Hund) muss an einer anerkannten IRO- Prüfung mindestens 270 Pkt. erreicht haben.

Mannschaftstraining

Der Mannschaftsführer organisiert vor der WM mindesten ein Training. Die Teilnahme am Training ist obligatorisch. Sollte der HF ohne akzeptable Begründung dem Training fern bleiben, ist er an der WM nicht startberechtigt.

Mannschaftsführung

Der (die) Teilnehmerin unterzieht sich den Anordnungen der Mannschaftsführung.

Schlussbestimmungen

In Ausnahmefällen entscheidet endgültig der Vorstand der NRO.

Buchs, im Februar 2010

VEREIN SCHWEIZERISCHER MILITÄRHUNDEFÜHRER (SMF)

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident

Der Sekretär

Dan Aeschbach

Christian Hagmann

